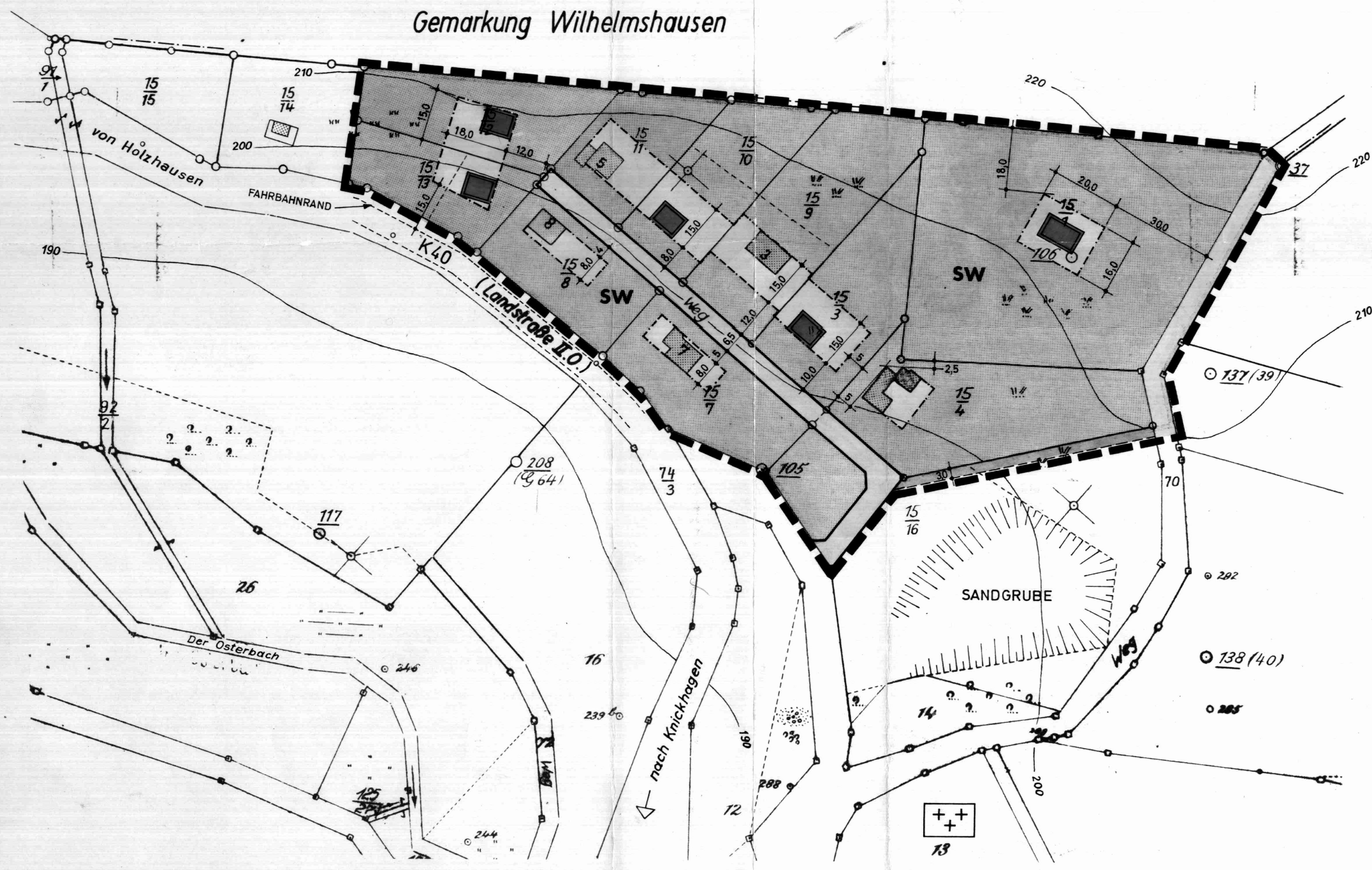


Gemarkung Knickhagen Flur 1 Maßstab 1:1000



F 1172/67

Vervielfältigungserlaubnis
erteilt mit Verfügung
des Katasteramtes Kassel
vom 5.7.67 - K4410-B

Gebühren: 106 DM 20 Dpl.
Gebührenbuch Nr. 2449/167

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen
und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem
Nachweis des Biegerschaftskatasters übereinstimmen.
Katasteramt Kassel, 5. Juli 1967
Im Auftrag:



Planfestsetzungen gemäß § 9 BBAuG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 a BBAuG
 - 1.1 Wochenendhausgebiet gem. § 10 BauNVO vom 26. 6. 1962

SW Die zulässige Grundfläche beträgt 60 m² abzüglich der Geschoßfläche des etwaigen Untergeschosses.

geplante Zahl der Vollgeschosse

1-geschossige Wochenendhäuser. Pult-, Sattel- und Waldfächer sind zulässig. Dachneigung 18° (als Höchstgrenze).

Bei Gebäuden in Hanglage ist unter Einhaltung der Gesamtgeschoßfläche in entsprechender Ausdehnung des Untergeschosses zulässig. *) von 60 m². Jedes Grundstück darf nur mit einem Wochenendhaus bebaut werden.

Die der Straße zugekehrten Außenwände dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten und nicht länger als 12 m sein. Bei Gebäuden in Hanglage ist talwärts eine Außenwandhöhe bis 6 m zulässig. Für die Ermittlungen der Höhe gelten die Festlegungen des § 25 (6) der HBO.

Begriffsbestimmung:
Wochenendhäuser sind Einzelhäuser, die dem nicht ständigen Aufenthalt einer Familie mit anderweitigem Wohnsitz dienen. Die Benutzung von Wochenendhäusern zu ständigen Wohnzwecken ist unzulässig. Ebenso ist das Abstellen und Nutzen von Wohnwagen aller Art sowohl kurzfristig als auch für längere Zeitabstände untersagt.
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) 1 b BBAuG
 - 2.1 Bauweise gem. § 22 BauNVO vom 26. 6. 1962
 - 2.1.1 offen
 - 2.2 überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO v. 26. 6. 62
 - 2.2.1 Baugrenze (ein Zurücktreten der Gebäude ist nur parallel zur Baugrenze zulässig)
 - 2.2.2 nicht überbaubare Grundstücksflächen überbaubare Grundstücksflächen
3. Mindestgröße d. Baugrundstücke gem. § 9 (1) 1 c BBAuG
 - 3.1 Mindestfläche 1000 m², Mindestbreite 20 m
4. Parkplätze und Garagen gem. § 9 (1) 1 e BBAuG und § 12 BauNVO vom 26. 6. 1962
 - 4.1 Auf jedem Wochenendhausgrundstück kann eine Garage zugelassen werden, wenn sie im baulichen Zusammenhang mit dem Wochenendhaus errichtet wird. Sonstige Nebenanlagen sind unzulässig.
 - 4.2 Auf jedem Wochenendhausgrundstück ist ein PKW-Abstellplatz vorzusehen.
5. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 3 BBAuG
 - 5.1 öffentliche Verkehrsflächen
 - 5.2 öffentliche Fußwege
6. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gehäusen gemäß § 9 (1) 15 und 16 BBAuG
 - 6.1 Der vorhandene Baum- und Grünbestand ist zu erhalten. Änderungen sind genehmigungspflichtig.
7. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (5) BBAuG
 - 7.1



Allgemeine Festsetzungen

1. Straßenseitige Einfriedigungen
 - 1.1 lebende Hecke oder Jägerzaun (aus Holz) max. Höhe 0,50 m, ohne massive Zwischenpfosten.
 - 1.2 Die Grundstückseinfahrten entlang der Neubaustraße sind auf eine Breite von 2,5 m und eine Tiefe von 5,0 m von jeglicher Einfriedigung zum Wenden freizuhalten.
 2. Dachneigung
 - 2.1 Farbfläche der Dachhaut braun, dunkelgrau oder schwarz.
 3. Sockelhöhe
 - 3.1 Die Sockelhöhe der Gebäude darf 0,50 m nicht überschreiten. Sie wird gemessen von Oberkante Fußboden bis Geländeanschluß.
 4. Schornsteine
 - 4.1 Die Schornsteine der Gebäude, die im Abstand von weniger als 100 m vom Wald errichtet werden, sind mit stets fängisch zu haltenden Funkenfängern zu versehen.
 5. Fäkalienbeseitigung
 - 5.1 Die anfallenden Fäkalien sind in einer geschlossenen Orube ohne Überlauf für jedes Grundstück zu sammeln.
 - 5.2 Die regelmäßige Entleerung der Sammelgruben durch ein entsprechendes Unternehmen ist vertraglich sicherzustellen und vom Bauherrn vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen.
- Nachrichtliche Eintragungen (keine Festsetzungen)**
- vorhandene Bebauung mit eingetragener Haus-Nr.
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Flurstücksbezeichnung
 - Höhenlinie, aus dem Meßtischbl. entnommen.

Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 18. 8. 1967

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 60

1. Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 1. 2. 1961
2. Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 17. 11. 1967
3. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 2. 3. 1968 bis 2. 3. 1968 öffentlich ausgelegt. Bekanntmachung ausgehängt am 18. 1. 1968. Bekanntmachung abgenommen am 11. 2. 1968
4. Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 60 BBAuG von der Gemeindevertretung am 19. 4. 1968 beschlossen worden.
5. Genehmigt: Der Regierungspräsident Kassel, den 23. 5. 1969



Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Kassel, den 23. 5. 1969
Der Regierungspräsident
I. K.

6. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 6. August 1969 vollendet.
Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 7. Aug. 1969 bis 14. Aug. 69 öffentlich ausgelegt.



Der Bürgermeister

KNICKHAGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "IN DER BURG"

BEARBEITET: 18. 8. 67	ÄNDERUNGEN	2. AUSFERTIGUNG
KREISBAUAMT KASSEL		MASZSTAB
KREISOBERBAURAT		1: 1000